

Haushaltssatzung der Gemeinde Ensdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsbl.I S.682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.01.2023 (Amtsbl.I S.204) hat der Gemeinderat am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.599.244 EUR |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 13.762.016 EUR |
| | im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf | -3.162.772 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit | |
| | den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 676.247 EUR |
| | den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.284.940 EUR |
| | dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf | -608.693 EUR |
| | den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 608.693 EUR |
| | den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 343.614 EUR |
| | dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf | 265.079 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	608.693 EUR
---	-------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	8.600.000 EUR
--	---------------

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt

auf 0 EUR

und / oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt

auf 3.162.772 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 20.04.2023 beschlossene Stellenplan.

Ensdorf den 21.04.2023

Gez.-Siegel-

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister